Bremen, 18. Oktober 2018 Bearbeiter: Herr Schirmbeck

Tel: -9006

Vorlage

für die Sitzung der

staatlichen Deputation für Inneres

am 25. Oktober 2018

Vorlage Nr. 19/216

Zu Punkt 5 Teil A der Tagesordnung

Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen

A - Problem

Die Bremer Spielcasino GmbH & Co. Kg. beantragt, die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen zu ändern. § 9 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank enthält eine Verordnungsermächtigung für den Senator für Inneres, im Rahmen einer Spielordnung Vorschriften für den Spielbetrieb der Spielbank in Bremen und Bremerhaven zu erlassen. Dazu gehören z.B. Vorschriften zu den zulässigen Glücksspielarten, der räumlichen Anordnung der einzelnen Glücksspielangebote, zu Spielverboten und dergleichen.

Der Senator für Inneres hat – wie alle anderen Bundesländer auch – Gebrauch von dieser Verordnungsermächtigung gemacht und die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen erlassen. Diese Spielordnung sieht in § 1 Absatz 2 Satz 2 eine Trennung vom klassischen Spiel, dem sog. großen Spiel und dem sog. kleinen Spiel vor. Bei dem klassischen Spiel handelt es sich um Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante und Poker in allen Varianten sowie weitere in anderen Spielbanken eingeführten Spiele, die an einem Spieltisch vorgenommen werden. Bei dem kleinen Spiel handelt es sich um Automatenspiele.

Diese räumliche Trennung zwischen klassischem Spiel und Automatenspiel wurde ursprünglich eingeführt, da diese Spielarten klar voneinander abzugrenzen waren und ein unterschiedliches Klientel angesprochen haben. Das klassische Spiel zeichnet sich durch eine kommunikative Spielgestaltung aus, die insbesondere durch die Interaktion der Spieler am Spieltisch untereinander geprägt ist. Automatenspiele hingegen zeichnen sich durch ein individuelles Spiel eines Gastes an einem Spielgerät aus. Um diesen unterschiedlichen Interessen der Spieler gerecht zu werden, wurde die räumliche Trennung der Spiele vorgesehen.

Die Spielbank Bremen beantragt nunmehr, diese Trennung aufzuheben. Zur Begründung wird angeführt, dass durch neue technische Entwicklungen die Trennung zwischen klassischem Spiel und Automatenspiel immer mehr verschwimmt. Durch neue Programmgestaltungen wird eine Teilnahme am klassischen Spiel auch von Automaten aus ermöglicht. Die-

se Spielart wird von Gästen der Spielbank vermehrt nachgefragt. Aufgrund dieser Entwicklung hat auch das Land Hessen im September die dortige Spielordnung für die Spielbanken geändert und das Trennungsgebot von klassischem Spiel und Automatenspiel gestrichen. Ebenso wurde das Trennungsgebot von klassischem Spiel und Automatenspiel kürzlich aus der Verordnung über die Spielordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestrichen.

B - Lösung

Die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen soll entsprechend des Entwurfs der beigefügten Änderungsverordnung geändert werden. Mit der Änderung wird die Trennung zwischen klassischem und Automatenspiel aufgehoben. Dadurch wird zugleich der Entwicklung Rechnung getragen, dass das klassische Spiel und das Automatenspiel immer weiter zusammenwachsen. Die Spielarten sollen zukünftig auch technische Verknüpfungen erlauben, um dem veränderten Spielverhalten der Spieler Rechnung zu tragen. Die vorgesehene Änderung ist auch mit höherrangigem Glücksspielrecht vereinbar. Insbesondere ist dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV) kein Gebot der Trennung von Automatenspiel und klassischem Spiel zu entnehmen. Ein Trennungsgebot für Spielarten sieht der Glücksspielstaatsvertrag in § 21 Absatz 2 lediglich hinsichtlich Sportwetten zu Geldspielgeräten vor. Sportwetten dürfen durch die Bremer Spielcasino GmbH & Co. Kg. aber nicht angeboten werden und stehen hier nicht Rede. Durch die Änderung der Spielordnung soll für die Zukunft gewährleistet werden, dass die Bremische Spielcasino GmbH & Co. Kg ihrem Kanalisierungsauftrag gerecht werden kann und eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel anbieten zu können, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.

C - Alternativen

Keine.

D - Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung

Keine. Der Bericht hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

E - Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen rechtsförmlich geprüft.

F – Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G - Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt der Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen zu.

Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBI. S. 67 – 2191-a-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBI. S. 149) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Spielordnung für die öffentliche Spielbank der Freien Hansestadt Bremen vom 23. November 1979 (Brem.ABI. S. 753 – 2191-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2007 (Brem.ABI. S. 1195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- "2. Automatenspiele (kleines Spiel)"
- 2. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Inneres

Begründung:

Zu Artikel 1:

Durch die redaktionelle Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass das mit dem sog. Kleinen Spiel das Automatenspiel gemeint ist.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und damit das Gebot der Trennung zwischen klassischen Spiel und Automatenspiel aufgehoben. Durch neue technische Entwicklungen die Trennung zwischen klassischem Spiel und Automatenspiel immer mehr verschwimmt. Durch neue Programmgestaltungen wird eine Teilnahme am klassischen Spiel auch von Automaten aus ermöglicht. Diese Spielart wird von Gästen der Spielbank vermehrt nachgefragt. Aufgrund dieser Entwicklung hat auch das Land Hessen im September die dortige Spielordnung für die Spielbanken geändert und das Trennungsgebot von klassischem Spiel und Automatenspiel gestrichen. Ebenso wurde das Trennungsgebot von klassischem Spiel und Automatenspiel kürzlich aus der Verordnung über die Spielordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestrichen.

Die vorgesehene Änderung ist auch mit höherrangigem Glücksspielrecht vereinbar. Insbesondere ist dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV) kein Gebot der Trennung von Automatenspiel und klassischem Spiel zu entnehmen. Ein Trennungsgebot für Spielarten sieht der Glücksspielstaatsvertrag in § 21 Absatz 2 lediglich hinsichtlich Sportwetten zu Geldspielgeräten vor. Sportwetten dürfen durch die Bremer Spielcasino GmbH & Co. Kg. aber nicht angeboten werden und stehen hier nicht Rede. Durch die Änderung der Spielordnung soll für die Zukunft gewährleistet werden, dass die Bremische Spielcasino GmbH & Co. Kg ihrem Kanalisierungsauftrag gerecht werden kann und eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel anbieten zu können, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.